

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Untere
Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Datum: 07. Juni 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen III -CoronaVO
bei Antwort bitte angeben

Markus Leßmann
Telefon 0211 855-3276
Telefax 0211 855-3706

coronaverordnung@mags.nrw.de

Außervollzugsetzung des § 1 Abs. 1-3 der Coroneinreise- verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem in Kopie beigefügten Beschluss vom letzten Freitag (Az. 13 B 776/20.NE) hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen § 1 Absatz 1-3 der Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) allgemeinverbindlich außer Kraft gesetzt. Da diese Absätze des § 1 die wesentlichen Regelungen der CoronaEinrVO sind, ist deren Anwendung damit faktisch zunächst insgesamt ausgesetzt.

Die Regelungen der CoronaEinrVO beruhen auf einer bundesweiten Abstimmung zu einer generellen Quarantäne für Einreisende aus dem Ausland. Da diese Absprache zeitlich mit dem Wegfall der vom Robert Koch-Institut bis Mitte April ausgewiesenen Risikogebiete zusammenfiel, hatte die Landesregierung von Beginn an Vorbehalte gegen die Rechtmäßigkeit einer generellen strikten Quarantäneanordnung gegenüber al-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

len Auslandseinreisenden. Abweichend von der Absprache auf Bundesebene wurden die Regelungen in NRW daher nicht als Quarantäne nach § 30 IfSG, sondern als Schutzmaßnahme nach § 28 IfSG angeordnet und sowohl mit zahlreichen Ausnahmen als auch im Sinne der Betroffenen sehr bewusst mit einer Aufhebungsoption nach erfolgter negativer Testung versehen. Auch diese abgeschwächte Maßnahme hat das OVG NRW jetzt als nicht verhältnismäßig eingestuft, sofern der Anordnung keine Konkretisierung der Risikosituation in den Ausreiseländern zugrundeliegt.

Nach Einschätzung des OVG NRW wäre eine solche Maßnahme zudem vermutlich nur auf § 30 IfSG zu stützen, dessen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen aber eben ohne eine konkrete Risikobewertung nicht vorliegen, weil diese Vorschrift verlangt, dass die Einreisenden mindestens als ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nummer 7 IfSG angesehen werden können. Entsprechend hatte zu § 30 IfSG auch bereits das niedersächsische OVG geurteilt.

Damit hat das OVG NRW die Vorbehalte der Landesregierung gegen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine generelle Regelung nach § 30 IfSG einerseits bestätigt, andererseits aber auch dem Weg über ein abgeschwächtes Verfahren nach § 28 IfSG einen Riegel vorgeschoben. Aus Sicht des OVG NRW ist es aber durchaus möglich, dass die örtlichen Behörden nach Aufklärung des Sachverhalts aufgrund einer individuellen Risikobewertung eine personenbezogene Quarantäne verhängen. Zudem könne das Land durchaus eine generelle Regelung treffen, wenn vorab entsprechende Risikogebiete ausgewiesen werden bzw. sich eine solche Regelung nur auf eine Meldepflicht zur Ermöglichung behördlicher Ermittlungen beschränkt.

Was heißt das konkret für die aktuelle Situation?

1. Die Anordnung, sich nach einer Einreise zuhause ohne Besuch aufzuhalten, ist ab sofort durch das OVG NRW ausgesetzt.
2. Personen, von denen Ihnen bekannt ist, dass sie sich in einer häuslichen „Isolation“ nach § 1 Abs. 1 bis 3 CoronaEinrVO befinden, müssen informiert werden, dass die Verpflichtung hierzu entfallen ist. Die Information sollte mit dem Appell verbunden werden, sich bei möglichen Symptomen unmittelbar mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen.
3. Je nachdem, welche Informationen Ihnen zum Ausreisegebiet der betreffenden Personen vorliegen, können Sie nach eigenem Ermessen eine nähere Befragung veranlassen und ggf. über eine individuelle Quarantäne nach § 30 IfSG entscheiden. Eine Notwendigkeit zu einer generellen Aufklärung aller Fälle sehen wir angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens nicht.
4. Die Landesregierung wird zeitnah in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern prüfen, ob die Regelungen der CoronaEinrVO nach Maßgabe des OVG-Beschlusses verändert werden oder angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ganz entfallen können.

Über eine Änderung der Regelung im Sinne der Ziff. 4 werden wir Sie unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller